

**(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kaiser.)**

(A) hat erklärt, mit Einführung dieser Abgaben vorläufig noch warten zu wollen. Die übrigen fünf Gemeinden haben offizielle Erklärungen nicht abgegeben. Der Verband der israelitischen Religionsgemeinden im Königreich Sachsen hat jedoch am 14. Januar 1918 der Gesetzgebungsdeputation ein Protokoll vom 8. März 1914 übersandt, aus dem hervorgeht, daß die israelitischen Religionsgemeinden Sachsens gemeinschaftlich grundsätzlich beschlossen haben, Steuerordnungen zu erlassen, wodurch die Erhebung von Grundsteuern und Besitzwechselabgaben eingeführt wird.

Die Steuerordnungen der Religionsgemeinden Dresden und Chemnitz sind nicht genehmigt worden. Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts steht auf dem Standpunkt, daß die befreiende Wirkung nicht schon dann eintrete, wenn die einzelne Religionsgemeinde, sondern nur dann, wenn die Religionsgemeinschaft als solche einheitlich oder wenigstens nach einheitlichen Grundsätzen die Einführung dieser Steuerarten für die Israeliten Sachsens beschließe. Da aber die israelitische Religionsgemeinschaft Sachsens unstreitig diese Abgaben noch nicht eingeführt hat, sei es unzulässig, die einzelnen von den einzelnen Gemeinden eingereichten Steuerordnungen, die derartige Bestimmungen enthielten, zu genehmigen.

(B) Die Regierung stützt sich hierbei auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte der §§ 7 und 13 des Gesetzes, in denen nicht von Gemeinden, sondern von Kirchen und Religionsgemeinschaften die Rede ist. Im einzelnen ergibt sich der Standpunkt des Kultusministeriums aus den Darlegungen des Herrn Staatsministers Dr. Beck in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1917; mit diesen deckt sich die schriftliche Erklärung, die die Regierung gegenüber der Gesetzgebungsdeputation auf deren Anfragen hin abgegeben hat. Hervorgehoben sei aus beiden nur, daß die Regierung aus einer Änderung ihres Standpunktes praktisch unhaltbare Folgen erwachsen sieht. Sie weist nämlich darauf hin, daß nach dem Gesetze vom 10. Juni 1904 den Beteiligten hinsichtlich der Anlagenerhebung die Anfechtungsklage bei dem Oberverwaltungsgericht offen stehe; wolle man nun unter Zurückstellung der bisher geltend gemachten Bedenken die von den beiden einzelnen Religionsgemeinden eingereichten Nachträge zu den Steuerordnungen genehmigen, so würde das Oberverwaltungsgericht voraussichtlich über kurz oder lang eine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit jener Nachträge zu fällen haben. Es sei aber, z. B. im Urteil vom 14. Oktober 1901, vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochen worden, daß auch der Umstand, daß eine Gemeindefassung von der Auf-

sichtsbehörde bestätigt worden sei, weder das Recht noch die Pflicht des Oberverwaltungsgerichts ausschließe, die Rechtsgültigkeit solcher Satzungen nachzuprüfen. Komme das Oberverwaltungsgericht zu der Entscheidung, daß die Satzung sich gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nicht halten lasse, so würden hieraus die mißlichsten Folgen entstehen, da in diesem Falle die Anlagenbefreiung der Israeliten ohne weiteres entfalle und die Steueransprüche der beteiligten Kirchengemeinden wieder auflebten.

Die Gesetzgebungsdeputation hat sich in den Sitzungen vom 11. Dezember 1917 und 29. Januar 1918 mit dem Antrag beschäftigt; an der letzten Sitzung nahm ein Regierungsvertreter teil. Die Beratung gliederte sich in zwei Teile, nämlich in die Beratung der Frage, wie die erwähnten Gesetzesstellen auszulegen seien, und in die Frage, welche Regelung der Angelegenheit ohne Rücksicht auf die dem bestehenden Gesetze zu gebende Auslegung wünschenswert sei.

Was die Auslegung der §§ 7 und 13 des Gesetzes anlangt, so wurden von einzelnen Mitgliedern die von der Regierung geltend gemachten Bedenken geteilt, während die Mehrheit sich auf den Standpunkt stellte, daß jedenfalls nach dem Sinne, aber auch nach dem Wortlaut jener Gesetzesbestimmung die einzelne Religionsgemeinde zur Einführung der Abgaben befugt sei. Man war jedoch auch hierbei darin einig, daß jene Gesetzesbestimmung vornehmlich den Israeliten Sachsens zugute kommen sollen. Die Regierung präziserte diesen auch von der Deputation eingenommenen Standpunkt in ihrer Erklärung wie folgt:

„Wie bekannt, ist durch das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (GVB. S. 223) das Kirchensteuerwesen nur bezüglich der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche geregelt worden. Hierzu wird besonders auf § 1 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes Bezug genommen, wonach Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes und die römisch-katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde sind. Über die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen der Erblande ist auf Grund und zur Ausführung von § 26 des Kirchensteuergesetzes mit Allerhöchster Genehmigung die Verordnung vom 27. Dezember 1915 (GVB. S. 297) ergangen.

Zu den aufgenommenen christlichen Konfessionen im Sinne von § 56 der Verfassungsurkunde gehören in Sachsen außerdem noch die evangelisch-reformierte Kirche und die deutsch-katholische Kirchengesellschaft. Beide sind jedoch nach ihrer staatlich anerkannten Verfassung lediglich auf der Grundlage der freiwilligen Beitragsleistung ihrer Mitglieder organisiert, wie denn auch bei ihnen eine gesetzliche Regelung von Kirchensteuern bisher nicht erfolgt ist.